



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 8/24

01.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

wird der Versteigerungstermin vom 28. April 2026 von Amts wegen auf **Mittwoch, 27. Mai 2026, 9:00 Uhr** verlegt.

Die Versteigerung findet im Amtsgericht Rosenwall 1A, 38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, statt. Versteigert werden:

Die im Grundbuch von Remlingen Blatt 457 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Remlingen	4	13/87	Gebäude- und Freifläche, Asterweg	588
3	Remlingen	4	13/40	Gebäude- und Freifläche, Schöppenstedter Straße	167
5	Remlingen	4	13/89	Gebäude- und Freifläche, Asterweg 10	308
	Remlingen	4	13/137	Gebäude- und Freifläche, Asterweg	341
6	Remlingen	7	10/21	Gebäude- und Freifläche, Schöppenstedter Straße	71

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 210.000,00 € (lfd. Nr. 1), 0,00 € (lfd. Nr. 3), 1.300,00 € (lfd. Nr. 5) und 1.065,00 € (lfd. Nr. 6)

Gesamtwert: 230.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einem eingeschossigen Garagenanbau mit leicht geneigtem Satteldach.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de">www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de</a></b>
---

Monschke  
Rechtspflegerin